

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen - Bestattungsgebührenordnung -

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ~~in der Fassung vom 3. 10. 1983 und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 15. Februar 1982 (Ges.Bl. S. 57) hat der Gemeinderat am 19. 5. 1988 die folgende Satzung mit Änderung vom 22. 2. 1990, 10. 12. 1992, 21. 4. 1994, 24. 4. 1997, 13. 12. 2001, 19. 2. 2004, 27. 1. 2005, 8. 12. 2005, 10. 12. 2009, 17. 2. 2011 und 27. 3. 2014 beschlossen~~ sowie der §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des ~~Leichen-Friedhofs-~~ und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet:
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührensschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührensschuld eines anderen Kraft Gesetzes haftet.

- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet:
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. ~~wom die Bestattungspflicht nach § 31 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes obliegt. Bestattungspflichtige Angehörige sind die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder) der verstorbenen Person.~~

- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührensschuld entsteht:
 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührensschuldner, die Grabnutzungsgebühren und die übrigen Benutzungsgebühren werden ~~einen~~ Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4

Verwaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren betragen:
 1. Für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals 35 EUR
 2. Für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 70 EUR
 3. Für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern
 - 3.1 Für einen Einzelfall 28 EUR
 - 3.2 Für eine befristete Zulassung 144 EUR

- (2) Ergänzend findet die Satzung der Stadt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren entsprechende Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren für Gräber

- (1) Es werden erhoben für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten:

1. Für ein Reihengrab, je Einzelgrabfläche auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 20 Jahren	2.560 EUR
2. für ein Wahlgrab, je Einzelgrabfläche auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 20 Jahren	3.440 EUR
3. für eine doppeltbreite Wahlgrabstätte auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 20 Jahren	6.330 EUR
4. für ein Urnenreihengrab, je Einzelgrabfläche auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren	1.060 EUR
5. für eine Grabstätte im anonymen Urnensammelgrab auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren	820 EUR
6. für ein Urnenwahlgrab, je Einzelgrabfläche auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren	2.280 EUR
7. für eine Urnennische in einer Urnenwand, je Nische auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren	2.590 EUR
8. für ein Kindergrab, je Einzelgrabfläche auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 12 Jahren	990 EUR
9. Für ein Baumgrab (zur Bestattung von Urnen) je Einzelgrabfläche auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren (kein Wahlgrab)	1.640 EUR
10. Für eine Grabstätte im Urnengemeinschaftsfeld auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren	1.240 EUR
11. Für eine Grabstätte im Urnengarten auf die Dauer einer Nutzungsperiode von 15 Jahren	1.870 EUR

In den Grabnutzungsgebühren sind die Trittplatten zwischen den Gräbern enthalten

- (2) Es werden erhoben für die Verlängerung eines Nutzungsrechts:

1. für die Dauer einer Nutzungsperiode: wie Absatz 1 Ziffer 2, Ziffer 3, Ziffer 5, ~~und~~ Ziffer 6, Ziffer 7 und Ziffer 11
2. für eine davon abweichende Nutzungsdauer: anteilig nach dem Verhältnis der erneuten Nutzungsdauer zur Nutzungsperiode, angefangene Monate werden voll gerechnet.

- (3) ~~Für die Bestattung Auswärtiger wird ein Zuschlag in Höhe von 100% auf die in Abs. 1 genannten Gebühren erhoben. Nicht als Auswärtige gelten~~

~~a) Verstorbene, die ihren Wohnsitz in Weinstadt wegen der Aufnahme in ein auswärtiges Alten- oder Pflegeheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben haben,~~

~~b) Verstorbene, die früher ihren Wohnsitz in Weinstadt hatten und in dieser Zeit ein Grabnutzungsrecht erworben oder übernommen haben, sowie deren Ehegatte.~~

§ 6 Sonstige Benutzungsgebühren

(1) Grundgebühr

1.	für die Tätigkeit der Verwaltung, die Durchführung der Bestattung und die Benutzung der Friedhofseinrichtungen Aussegnungshalle	755 EUR
2.	für die Tätigkeit der Verwaltung und die Benutzung der Friedhofseinrichtungen (auswärtige Bestattung)	409 EUR
3.	Zuschlag für Bestattungen an Samstagen	138 EUR
4.	Zuschlag für Bestattungen an Sonn- und Feiertagen	276 EUR
5.	Abschlag von der Grundgebühr nach Ziffer 1 bei Nichtbenutzung der Aussegnungshalle	366 EUR
6.	Abschlag von der Grundgebühr nach Ziff. 1 bei Nichtbenutzung Kühlung	165, Euro

(2) Grabherstellungsgebühr

1.	bei Erdgräbern für das Ausheben und Schließen eines Grabes	
1.1	beim Kindergrab (Personen bis zu 10 Jahren)	224 EUR
1.2	bei Tot- und Fehlgeburten	201 EUR
1.3	beim Erwachsenengrab bis zu einer Tiefe von 1,80 m (Normalgrab)	762 EUR
1.4	beim Erwachsenengrab bis zu einer Tiefe von 2,40 m (Tiefgrab)	896 EUR
1.5	beim Urnengrab	220 EUR
1.6	bei Bestattungen in einem Urnensammelgrab oder Baumgrab	122 EUR
2.	bei Bestattungen in einer Urnenwand für das Öffnen und Schließen der Urnennische	128 EUR
3.	bei einer Bestattung an Samstagen werden 40%, an Sonn- und Feiertagen 80% Zuschläge erhoben	

(3) Sonstige Leistungen

4	Benutzung einer Leichen-/Kühlzelle pro angefangenem Tag ohne Bestattung auf einem Weinstädter Friedhof	55 EUR
2	Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen von Leichengebeinen oder Urnen je Hilfskraft und Stunde	32, Euro

§ 7 Inkrafttreten

~~Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 24. 9. 1975 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.~~

~~Die Satzungsänderung vom 22. 2. 1990 tritt am 5. 3. 1990 in Kraft.~~

~~Die Satzungsänderung vom 10.12. 1992 tritt am 1. 1. 1993 in Kraft.~~

~~Die Satzungsänderung vom 21. 4. 1994 tritt am 1. 5. 1994 in Kraft.~~

~~Die Satzungsänderung vom 24. 4. 1997 tritt am 1. 6. 1997 in Kraft.~~

~~Die Satzungsänderung vom 13.12.2001 tritt am 1.1.2002 in Kraft.~~

~~Die Satzungsänderung vom 19.2.2004 tritt am 1. 3. 2004 in Kraft.~~

~~Die Satzungsänderung vom 27.1.2005 tritt am 7.2.2005 in Kraft.~~

~~Die Satzungsänderung vom 8.12.2005 tritt am 1.1.2006 in Kraft.~~

~~Die Satzungsänderung vom 10.12.2009 tritt am 1.1.2010 in Kraft.~~

~~Die Satzungsänderung vom 17.2.2011 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.~~

~~Die Satzungsänderung vom 27.3.2014 tritt rückwirkend zum 1.1.2014 in Kraft.~~

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen -Bestattungsgebührenordnung- vom 19.05.1988 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.